

Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark)

Landesamt für Umwelt
T13
Frau Lysann Weser
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Grünheide (Mark), 31.05.2023

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG am Standort 15537 Grünheide (Mark)

Ihr Zeichen: LFU-T13-3841/929+45#187641/2023

Hier: Prüfung der geänderten Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung auf Vollständigkeit hinsichtlich der Unterlagen zur AZB-Ergänzung

Sehr geehrte Frau Weser,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.05.2023 hat das Landesamt für Umwelt – W15 Nachforderungen gestellt. Hierzu nehmen wir Stellung wie folgt:

1. Es sind, wie bereits in meiner Stellungnahme vom 18.04.2023 genannt, nicht nur die Lackiererei (A004), sondern alle Bestandsanlagen in denen im Ergebnis der Relevanzprüfung zum Erfordernis einer AZB-Ergänzung relevante gefährliche Stoffe Gegenstand der geplanten 1. Teilgenehmigung sind, hinsichtlich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens zu prüfen und das Ergebnis dazu im Bericht über die Prüfung auf die Erforderlichkeit einer AZB-Ergänzung zu nennen sowie in der Stellungnahme eines AwSV-Sachverständigen darzustellen.

Es wird eine Untersuchung der gefährlichen Stoffe für die Anlagen durchgeführt, vor die laut Anhang 1 der 4. BImSchV Anlagen gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) sind. Dies betrifft im Bestand die Anlagen A002 – Gießerei (Casting) und A004 – Lackiererei (Paint). Diese Anlagen und deren

relevanten AwSV-Anlagen sind durch den AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Eine Prüfung wurde in Auftrag gegeben und befindet sich in der Erarbeitung.

2. Im Fall der Fertigung Batteriepack 2 (A107) und der Fertigung Antrieb 2 (A108) ist ein Untersuchungskonzept zur AZB-Ergänzung zu erstellen, wenn im Rahmen der Relevanzprüfung relevante gefährliche Stoffe bestimmt wurden und Bodenuntersuchungen in den Bereichen dieser zukünftigen Produktionsanlagen ohne Zerstörung von Sicherheitseinrichtungen, die die Anforderungen der AwSV erfüllen, durchgeführt werden können.

Die Betriebseinheiten Fertigung Batteriepack 2 (A107) und der Fertigung Antrieb 2 (A108) sind keine Anlagen gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie). Somit ist die Erstellung eines AZB für diese Anlagen grundsätzlich nicht erforderlich, daher sehen wir von einer Ergänzung des Bestands-AZB für die Betriebseinheiten A107 und A108 ab.

3. Die Relevanzprüfungstabelle zum Erfordernis einer AZB-Ergänzung ist im Formular 13.4, der Bericht zum Ergebnis der Erforderlichkeit eine AZB-Ergänzung, die Stellungnahme eines AwSV-Sachverständigen zum Ausschluss eines Verschmutzungsrisikos bei den Bestandsanlagen und das für die Anlagen A107 und A108 ggf. erforderliche Untersuchungskonzept im Formular 13.5 aufzunehmen.

Da für die Betriebseinheiten A107 und A108 aus o.g. Gründen keine AZB-Ergänzungen vorgenommen werden, erfolgen entsprechend auch keine Ergänzungen der Formulare 13.4 und 13.5.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Genehmigungsteam Tesla